

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Saalburg-Ebersdorf

1. Anwendung Ordnungsbehördengesetz

Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (keine privaten) müssen bei der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf angezeigt werden (§42 Ordnungsbehördengesetz)

erforderliche Daten : Name und Anschrift Veranstalter
 Art der Veranstaltung
 Ort der Veranstaltung
 Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
 Höhe des Eintrittsgelds

keine Erlaubnis nach § 42 des Ordnungsbehördengesetzes erforderlich,

- wenn die Veranstaltung mindestens 7 Tage vor der Durchführung bei der Stadtverwaltung angezeigt wurde

eine Erlaubnis nach § 42 Ordnungsbehördengesetz ist erforderlich

- für motorsportliche Veranstaltungen (durch das Landratsamt) § 42 Abs.3 Nr.2 -§ 42 Abs.3 Nr.1
- weil mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (durch die Stadtverwaltung) § 42 Abs.3 Nr. 3,
- weil die Veranstaltung in nicht dafür vorgesehenen Anlagen stattfindet (durch die Stadtverwaltung) § 42 Abs.3 Nr. 3,

2. Anwendung Thüringer Feiertagsgesetz

Veranstaltungen, die an einem Sonntag oder Feiertag entsprechend dem oben genannten Gesetz stattfinden, benötigen eine Ausnahmegenehmigung (durch die Stadtverwaltung)

3. Werbung (Plakate/Transparente)

für Veranstaltungen kann nur mit Genehmigung erfolgen Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich (durch die Stadtverwaltung)

4. Volksfeste, Durchführung von Sondermärkten oder ähnliches

müssen mittels Marktfestsetzung vom Gewerbeamt, Landratsamt, Tel. 4880 genehmigt sein

5. Sperrzeitverkürzungen

müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Gewerbeamt, Landratsamt, Tel 4880 beantragt werden

6. Ausschank alkoholischer Getränke, Ausgabe von Speisen

müssen vom Gewerbeamt, Landratsamt, genehmigt sein

7. Sperrung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

sind erforderlich bei der Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (Halteverbote müssen mindestens 72 Std. vorher stehen)

- müssen vom Verkehrsamt, Landratsamt, Tel. 4880 mittels verkehrsrechtliche Anordnungen genehmigt sein, (Beschilderungspläne erforderlich)
- müssen Presse mitgeteilt werden
- Anlieger müssen eventuell informiert werden
- Veranstalterhaftpflichtversicherung muss vorliegen

8. Lautsprecherdurchsagen

müssen vom Verkehrsamt, Landratsamt, Tel. 4880 genehmigt sein

9. Durchführung von Lotterien, Tombolas

müssen vom Ordnungsamt, Erlaubniswesen, Landratsamt, Tel 4880 genehmigt sein

10. Abfeuern von Böllerschüssen

müssen vom Ordnungsamt, Erlaubniswesen, Landratsamt Tel 4880 genehmigt sein (Waffengesetz) , (Ausführende muss Erlaubnis nach Sprengstoffgesetz besitzen)

11. Abschießen von Feuerwerkskörpern

müssen vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Linderbacher Weg 30 | 99099 Erfurt | Postfach 900122 | 99104 Erfurt | Tel: +49 (0) 361 3788-301 | Fax: +49 (0) 361 3788-380 genehmigt sein

12. Hubschrauberrundflüge

müssen von der Luftfahrtbehörde = Thüringer Wirtschaftsministerium genehmigt sein

- durch Eigentümer Grundstück für Start und Landung Einverständniserklärung
- durch Stadt Unbedenklichkeitserklärung